

Gottfried Martens:

## Thema erledigt?\*

### 10 Jahre nach der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ (2)

#### 4. Das Verhältnis zu Rom nach „Dominus Iesus“

→ Die ökumenische Euphorie vor allem auf evangelischer Seite, die nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung (GOF) ausgebrochen war und auch in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) selber bereits ihren Niederschlag gefunden hatte, wenn diese sich als „entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung“ bezeichnet hatte, erhielt bereits weniger als ein Jahr später einen herben Dämpfer: In der Erklärung „Dominus Iesus. Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche“, herausgegeben von der Kongregation für die Glaubenslehre unter der Leitung des damaligen Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger und veröffentlicht am 6. August 2000<sup>121</sup>, stellte der Vatikan unmißverständlich klar: „Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn“.<sup>122</sup> Diese Erklärung hat bei vielen Vertretern der evangelischen Kirchen „Befremden und sogar Empörung ausgelöst“<sup>123</sup>. Dabei hatte die römisch-katholische Kirche genau dieses Thema sowohl in der GER selber als auch in ihrer Antwort auf die GER und schließlich auch in der GOF wiederholt angesprochen. So heißt es in der GER in der berühmten „Fußnote 9“: „In dieser Erklärung gibt das Wort ‚Kirche‘ das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.“<sup>124</sup> In der „Antwort der Katholischen Kirche“ auf die GER heißt es entsprechend: „Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Repräsentativität auf den unterschiedlichen Charakter der beiden Partner hinzuweisen, die diese ‚Gemeinsame Erklärung‘ erarbeitet haben. Die katholische Kirche erkennt die vom Lutherischen Weltbund unternommene große Anstrengung an, durch Konsultation der Synoden den ‚magnus consensus‘ zu erreichen, um sei-

\* Mit diesem vierten Abschnitt: Das Verhältnis zu Rom nach „Dominus Iesus“ wird der Artikel fortgesetzt. Die Abschnitte eins bis drei wurden in der letzten Ausgabe der Lutherischen Beiträge abgedruckt 2/2009, S. 97–121.

121 Vgl. [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20000806\\_dominus-iesus\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20000806_dominus-iesus_ge.html) (im Folgenden: Dominus Iesus).

122 Dominus Iesus IV,17.

123 Wolfhart Pannenberg, Der ökumenische Weg seit dem II. Vatikanischen Konzil – aus evangelischer Sicht, in: KuD 50 (2004) S.17–24 (im Folgenden: Pannenberg, Weg), S.22.

124 GER § 5 Anm.9.

ner Unterschrift echten kirchlichen Wert zu geben: es bleibt allerdings die Frage der tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Konsenses, heute und auch in Zukunft, im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft.<sup>125</sup> Darauf ging wiederum dann der Annex der GOF ein, wenn es darin heißt: „In der Antwortnote der Katholischen Kirche soll weder die Autorität lutherischer Synoden noch diejenige des Lutherischen Weltbundes in Frage gestellt werden. Die Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund haben den Dialog als gleichberechtigte Partner („par cum pari“) begonnen und geführt. Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners.“<sup>126</sup> Daß damit mehr ausgesagt sein könnte als eine bloß verfahrenstechnische Klärung, konnten wohl nur besonders naive Ökumene-Euphoriker glauben<sup>127</sup>. Das „ekklesiologische Ungleichgewicht“, das die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in ihrer Stellungnahme zur GER bereits deutlich benannt hatte<sup>128</sup>, wurde auch durch die Erklärung der GOF in keiner Weise relativiert. So blieb für nüchterne Beobachter der Lage allein der Zeitpunkt überraschend, an dem der Vatikan mit der Erklärung „Dominus Iesus“ seine seit jeher klare Position noch einmal wiederholte und damit den Protestanten noch einmal die Augen öffnete. Die Reaktionen auf evangelischer Seite waren entsprechend heftig; besonders erwähnt sei aus dem deutschen Raum die Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“<sup>129</sup>, die sich bereits gleich zu Beginn ausdrücklich als Antwort auf „Dominus Iesus“ versteht<sup>130</sup>. In diesem Dokument findet sich eine im Vergleich zur vorherigen Euphorie geradezu ei-

125 Antwort Teil II Abschnitt 6; vgl. hierzu die hilfreichen Erläuterungen von *Ratzinger*, Wie weit S.435f.

126 GOF-Annex § 4.

127 Allerdings beruft sich selbst der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes Dr. Ishmael Noko in seiner Erklärung vom 11. Juli 2007 zu den unten erwähnten „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ auf diese Aussagen aus GER und GOF und betont: „Der gegenseitige Respekt und die Zurückhaltung eines solchen Ansatzes, die für die Gemeinsame Erklärung so entscheidend sind, sind auch in den weiteren ökumenischen Beziehungen zwischen Kirchen hilfreich“ (in: *Lutherische Welt-Information 7/2007* S.13f, S.13). Hier von einem „Ansatz“ zu sprechen, ist doch reichlich hochgegriffen!

128 Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (Römisch-katholische Kirche – Lutherischer Weltbund), in: *Lutherische Beiträge 3* (1998) S.188–195 (im Folgenden: SELK-Stellungnahme), S.193.

129 Text nachzulesen unter: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44637.html> (im Folgenden: Kirchengemeinschaft).

130 Vgl. bereits im ersten Abschnitt des Dokuments: „Außerdem fordert das von der Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer Erklärung ‚Dominus Iesus‘ dargelegte Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche eine Verständigung darüber heraus, welche Art von Kirchengemeinschaft die evangelischen Kirchen in den ökumenischen Gesprächen und Vereinbarungen anstreben.“

sige Beschreibung der „Beziehung zur römisch-katholischen Kirche“, die darauf verweist, daß die römisch-katholische Vorstellung von Kirche und Kirchengemeinschaft mit dem in dieser Erklärung dargelegten Verständnis „nicht kompatibel“<sup>131</sup> sei. Der Vatikan seinerseits hat mittlerweile im Jahr 2007 die in „Dominus Iesus“ dargelegte ekklesiologische Position in einer Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre, „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“<sup>132</sup> noch einmal bekräftigt.<sup>133</sup> Von evangelischer Seite hat Bischof Wolfgang Huber zur Bestimmung des Verhältnisses der Kirchen zueinander in einer Ansprache anlässlich einer Begegnung mit Papst Benedikt XVI. beim Weltjugendtag in Köln den Begriff der „Ökumene der Profile“ eingebracht<sup>134</sup>, das in der Folgezeit immer wieder als geeig-

131 Kirchengemeinschaft III, 2.3.: „Offensichtlich ist die römisch-katholische Vorstellung von der sichtbaren, vollen Einheit der Kirchen mit dem hier entwickelten Verständnis von Kirchengemeinschaft nicht kompatibel. Immerhin kann festgehalten werden, daß beide Seiten die Einheit des Leibes Christi und die Gemeinschaft der Kirchen in einem Verständnis des Glaubensgrundes verankert sehen, der in seiner Dynamik über die bisherige und künftige Lehre hinausgeht. Vorrangig muß geklärt werden, wie sich die evangelische und die römisch-katholische Auffassung vom Grund des Glaubens und von der Selbstvergegenwärtigung des dreieinigen Gottes durch das Zeugnis der Kirche zueinander verhalten. Dann wird sich erst abschließend klären lassen, ob die Vorstellungen von der Einheit des Leibes Christi und der Gemeinschaft der Kirchen in diesem Leib miteinander kompatibel sind. Es ist eine Verständigung darüber zu erstreben, daß für die Gemeinschaft der Kirchen nicht eine einzige, historisch gewachsene Form des kirchlichen Amtes zur Bedingung gemacht werden kann, sondern daß unterschiedliche Gestalten desselben möglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, daß die Notwendigkeit und Gestalt des ‚Petrusamtes‘ und damit des Primats des Papstes, das Verständnis der apostolischen Sukzession, die Nichtzulassung von Frauen zum ordinierten Amt und nicht zuletzt der Rang des Kirchenrechtes in der römisch-katholischen Kirche Sachverhalte sind, denen evangelischerseits widersprochen werden muß.“

132 Text nachzulesen unter [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20070629\\_responsa-quaestiones\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20070629_responsa-quaestiones_ge.html) (im Folgenden: Antworten).

133 Vgl. die Antwort auf die 5. Frage: „5. Frage: Warum schreiben die Texte des Konzils und des nachfolgenden Lehramts den Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind, den Titel ‚Kirche‘ nicht zu? Antwort: Weil diese Gemeinschaften nach katholischer Lehre die apostolische Sukzession im Weihesakrament nicht besitzen und ihnen deshalb ein wesentliches konstitutives Element des Kircheseins fehlt. Die genannten kirchlichen Gemeinschaften, die vor allem wegen des Fehlens des sakramentalen Priestertums die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, können nach katholischer Lehre nicht ‚Kirchen‘ im eigentlichen Sinn genannt werden.“

134 Der Text der Ansprache ist nachzulesen unter [http://www.ekd.de/presse/pm147\\_2005\\_rv\\_ansprache\\_papst.html](http://www.ekd.de/presse/pm147_2005_rv_ansprache_papst.html). Darin sagt *Huber*: „Vieles spricht allerdings dafür, die derzeitige ökumenische Situation als eine Phase der ‚Ökumene der Profile‘ zu kennzeichnen. Nach dem gemeinsamen ökumenischen Aufbruch in den letzten Jahrzehnten folgt nun eine Zeit der Konsolidierung und Überprüfung des Erreichten. Nach der Entdeckung vieler theologischer Gemeinsamkeiten und der Überwindung früherer gegenseitiger Verurteilungen stellt sich heute die Frage, wie sich die je eigenen Überzeugungen und Grundsätze der Kirchen im Laufe des ökumenischen Prozesses geklärt und etabliert haben. Dazu gehört auch die Erkenntnis, daß es in manchen Themenfeldern deutliche Unterschiede und gegensätzliche Auffassungen gibt. Aber wie in jeder intensiven Begegnung gehört diese doppelte Wahrnehmung der erreichten Nähe und der bleibenden Unterschiedlichkeit zusammen; die Wahrhaftigkeit gebietet, beide Seiten in den Blick zu nehmen.“

netes Stichwort zur Kennzeichnung der gegenwärtigen Lage der Ökumene zumindest in Deutschland aufgegriffen worden ist. Dagegen hat der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Walter Kardinal Kasper, am 9. Juli 2007 in einem Vortrag über den Wandel der ökumenischen Situation die römisch-katholische Sicht des gegenwärtigen status quo im Verhältnis zwischen römisch-katholischer Kirche und protestantischen Kirchen sehr eindrücklich beschrieben: „Die Ökumene der Profile hebt sich wohltuend von dem Vorschlag einer Differenzökumene ab; sie bleibt aber mit ihrem an sich legitimen Anliegen auf halbem Weg stecken. Als protestantisches Profil gilt, was sich seit den 70er Jahren in Mitteleuropa im Bereich der Leuenberger Konkordie (1973) als Einheit in der Vielfalt herausgebildet hat. Danach ist zu unterscheiden zwischen dem verbindlichen gemeinsamen Grund des Glaubens und der kirchlichen Gestalt, bei der es einen weitgehenden Pluralismus vor allem im Verständnis und in der Gestalt des ordinierten Amtes geben kann. Damit gehen die protestantischen Kirchen in der Kirchen- und Amtsfrage hinter bereits erreichte Konvergenzerklärungen zurück; man muß sogar von einem Auseinanderdriften sprechen. Auch in der Abendmahls- bzw. Eucharistielehre gibt es faktisch einen erheblichen Pluralismus. Es ist deshalb schwer verständlich, wie man einerseits erreichte Übereinstimmungen aufkündigen und andererseits Abendmahls- bzw. Eucharistiegemeinschaft fordern kann. Man kann auch aus der Not der faktischen Fragmentierung nicht nachträglich eine theologische Tugend machen und diese als Kirche der Freiheit preisen. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Status-quo-Denken, dem es um die gegenseitige Anerkennung des faktisch bestehenden ekklesiologischen Pluralismus geht. Dieses Konzept eines Kirchenfriedens ist nicht nur katholisch und orthodox nicht tragfähig; es scheint mir auch nicht das zu sein, was Martin Luther und was das Augsburger Bekenntnis wollten. International ist es auch unter den lutherischen Kirchen nicht konsensfähig. Eine Reihe von lutherischen Kirchen (etwa Schweden und Finnland, von der nordamerikanischen Missouri-Synode gar nicht zu reden) lehnen es ab. Im internationalen Dialog kommen daher auch dialogisch offenere Positionen zur Geltung. Bei uns setzen sich einzelne Theologen, bekenntnistreue hochkirchliche, manche freikirchliche, evangelikale und pietistische Gruppierungen sowie einzelne Kommunitäten davon ab. Das bestätigt nochmals was wir als zunehmende Zersplitterung analysiert haben. Für uns wird es damit immer schwieriger, bei den historischen protestantischen Kirchen (mainline churches) klar identifizierbare Partner auf der internationalen Ebene zu finden. Die wenigen Streiflichter, die ich in der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit aufstecken konnte, könnten auf eine tiefe Krise der ökumenischen Bewegung hindeuten. Ich spreche stattdessen lieber von einem tiefgreifenden Wandel der ökumenischen Szene. Sie sortiert sich gegenwärtig neu. Dieser Prozeß ist noch voll im Gang. Deshalb ist es schwer vorausehbar, wo wir in etwa zehn Jahren konkret stehen werden. Es mag sein, und es zeichnet sich nach meiner Einschätzung auch ab, daß wir es dann einer-

seits mit bekenntnisfreien, in sich pluralistischen und darum wenig stabilen Gemeinden zu tun haben, die kaum mehr als Kirchen im herkömmlichen protestantischen Sinn zu identifizieren sind, und andererseits mit Kirchen des katholischen und orthodoxen Typs, an die sich die bekennnistreuen evangelischen Gemeinschaften in der einen oder anderen Form anlehnen.“<sup>135</sup>

Diese klaren Äußerungen können hier im Einzelnen nicht kommentiert und analysiert werden; sie markieren aber sehr deutlich das Ende der ökumenischen Euphorie, die vor zehn Jahren, nicht zuletzt auch milleniumsbedingt, ausgebrochen war. Mittlerweile wird beispielsweise auch die „Methode des differenzierten Konsenses“, die die Grundlage für die Einigung der GER dargestellt hatte und für die auch noch die DÖSTA-Studie mit Nachdruck eingetreten war, sowohl auf lutherischer wie auch auf römisch-katholischer Seite sehr grundlegend in Frage gestellt. So erklärte der Catholica-Beauftragte der VELKD, Landesbischof Dr. Friedrich Weber, auf der 10. Generalsynode der VELKD in Goslar am 22. Oktober 2007 in seinem Bericht:<sup>136</sup> „Ich habe den Eindruck, daß sich auf beiden Seiten, der römisch-katholischen wie auch unserer Seite, die Stimmen mehren, die der Methode des differenzierten Konsenses im Augenblick nicht mehr zutrauen, zu weitergehenden ökumenischen Ergebnissen auf der Ebene der Lehrgespräche zu führen. Ich will nur eine Stimme zitieren, die kürzlich in Sibiu zu hören war. ‚Bei dem Versuch über die Gräben hinweg zu einem Konsens zu kommen, hat sich die bisherige Methode Konvergenzen aufzuzeigen als fruchtbar erwiesen und in vielen bislang kontroversen Fragen weitergeführt. Ich erinnere etwa an den Fundamentalkonsens in der Rechtfertigungslehre. Aber inzwischen hat sich diese Methode offensichtlich erschöpft; wir kommen auf diesem Weg im Augenblick nicht mehr viel weiter.‘ So Kardinal Kasper in seinem Vortrag. Mit Kardinal Kasper bin ich mir darin einig, daß wir dankbar auf die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre zurückblicken können. ... Aber ich bin ebenso wie er unsicher, ob die Methode im Augenblick noch zu weiterführenden Ergebnissen führen kann. Die Methode des differenzierten Konsenses ist an bestimmten Themen und Begriffen orientiert. Ich denke, wir müssen tiefer fragen nach den Voraussetzungen unseres theologischen Denkens.“<sup>137</sup>

Wie soll es also mit der GER weitergehen? Heike Schmolz hat in einem Kommentar in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit Hinweis auf die fehlende Annahme der GOF durch die lutherischen Synoden bereits das Scheitern der rechtfertigungstheologischen Annäherung erklärt: „Da die lutherischen Kirchen nie mit diesem Dokument befaßt waren, ihm also auch nicht zustim-

135 Kardinal *Kasper* über den Wandel der ökumenischen Situation. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrenpromotion der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg am 9. Juli 2007. Der Vortrag ist nachzulesen unter <http://www.zenit.org/article-13147?l=german>.

136 Der Text ist nachzulesen unter [http://www.velkd.de/downloads/Bericht\\_des\\_Catholica-Beauftragten\\_GS\\_2007.pdf](http://www.velkd.de/downloads/Bericht_des_Catholica-Beauftragten_GS_2007.pdf).

137 Ebd. Abschnitt 4.4.

men konnten, blieb es vollkommen wirkungslos. Darüber mag ein Protestant Genugtuung empfinden, der vom Priestertum aller Gläubigen überzeugt ist und an der reformatorischen Unterordnung der Kirche unter das Wort Gottes festhält. Das ändert jedoch nichts daran, daß die rechtfertigungstheologische Annäherung gescheitert ist. Sie ist und bleibt die Wurzel aller nachfolgenden Mißverständnisse und hat die interkonfessionellen Gespräche zum Stillstand gebracht.“<sup>138</sup>

Genau entgegengesetzt argumentiert Harding Meyer in seinem Aufsatz „Stillstand oder neuer Kairos? Zur Zukunft des evangelisch-katholischen Dialogs“<sup>139</sup>. Auch er nimmt den „Schleier einer spürbaren Verdrossenheit“ wahr, der sich seit der Erklärung „Dominus Iesus“ über die Dialoge mit ihrem Konsensbemühen gelegt habe<sup>140</sup>. Dennoch postuliert er eine „geschichtliche ‚Unumkehrbarkeit‘“<sup>141</sup> des ökumenischen Dialogs und wendet dieses Postulat gerade auch auf die GER an: „aufgrund dieser kirchlich verbindlichen Gemeinsamen Erklärung gilt nunmehr für die evangelische und die katholische Kirche: Der Streit um das Verständnis der Rechtfertigung, also der Streit um das Evangelium von der souveränen Gnade Gottes – und damit der ‚Kern‘ der reformatorischen Kirchentrennung – ist beigelegt. Wer das dennoch bestreitet, muß wissen, daß er damit nicht die Auffassung seiner Kirche, sondern lediglich seine Privatmeinung vertritt.“<sup>142</sup> Da dieses Thema nunmehr erledigt sei, plädiert Meyer in Bezug auf die weiterhin noch strittigen Themenbereiche für sogenannte „In via“-Erklärungen“, die er als „kirchlich offizielle ‚Vergewisserungen‘ über den Weg und den Stand des Dialogs und seines Bemühens um Gemeinschaft im Glauben“ versteht.<sup>143</sup> Dadurch könne der Dialog der letzten Jahrzehnte davor bewahrt werden, „eine bloße Episode zu bleiben und aus dem Bewußtsein unserer Kirchen wieder zu verschwinden.“<sup>144</sup>

Ob man das Thema „Rechtfertigung“ so einfach als erledigt bezeichnen kann, wie Harding Meyer dies versucht<sup>145</sup>, bleibt fraglich. Die sachlichen Anfragen an die GER bleiben ja weiterhin bestehen und können nicht einfach mit Hinweis auf eine angeblich kirchlich verbindliche Entscheidung abgetan werden. Zu fragen wäre in diesem Zusammenhang dann auch, ob sich in der kirchlichen Praxis, in Lehre und Verkündigung, durch die GER in den Kirchen, die die Erklärung unterzeichnet haben, auch nur irgendetwas verändert hat. Dies

138 Heike Schmall, Das ökumenische Mißverständnis, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.10.2007, Nr.253, S.1.

139 Harding Meyer, Stillstand oder neuer Kairos? Zur Zukunft des evangelisch-katholischen Dialogs, in: StZ 132 (2007) Heft 10, S.687–696.

140 Vgl. a.a.O. S.688, 691.

141 A.a.O. S.690.

142 A.a.O. S.693.

143 Ebd.

144 A.a.O. S.696.

145 Vgl. in ähnlicher Weise Pannenberg, Weg S.21.

scheint mir nicht erkennbar der Fall zu sein – es sei denn, daß die GER in diesem Sinne verstanden werden soll, daß sich in der kirchlichen Praxis der beteiligten Kirchen auch gar nichts zu ändern braucht, weil auch die bisherige Praxis jeweils nichts Anderes als legitime Anliegen zum Ausdruck brachte. Um der Bedeutung des Themas ‚Rechtfertigung‘ willen darf in dieser Frage aber nun auch die Resignation nicht das letzte Wort behalten. Gerade wenn allmählich die Einsicht wächst, daß die Methodik des „differenzierten Konsenses“ in mancherlei Hinsicht problematisch bleibt, lohnt es sich, noch einmal miteinander ins Gespräch zu kommen. Inhaltlich verheißungsvoll erscheint mir dabei vor allem der Ansatz beim Heil als Christusgemeinschaft<sup>146</sup>, von dem her dann auch noch einmal die ontologische Frage neu gestellt und geklärt werden könnte<sup>147</sup>: Was heißt es denn nun, daß ein Mensch „wirklich“ gerecht „gemacht“ wird? Läßt sich diese Realität vom ethischen Handeln des Menschen unterscheiden oder nicht?

Nicht nur in dem Gespräch, das noch einmal ganz neu geführt werden müßte, sondern in Theologie und kirchlicher Verkündigung überhaupt bleibt dabei entscheidend wichtig, was Joseph Kardinal Ratzinger im Jahr 2000 im Rückblick auf die Auseinandersetzung um die GER mit Bezug auf die Kritik von Heike Schmoll an der Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche geäußert hat. Als evangelische Position, die mit der römisch-katholischen angeblich grundlegend unvereinbar sei, hatte Heike Schmoll formuliert, die Rechtfertigungsbotschaft richte „sich gegen alle Anstrengungen, die Würde des Menschen selbst zu schaffen oder gar sie anderen abzuerkennen.“ Dazu erklärte Ratzinger: „Was Frau Schmoll uns da über die Person und die Personwürde mitteilt, ist goldrichtig; es ist höchst aktuell, dies heute zu betonen. Nur mit Rechtfertigungslehre hat es nichts zu tun, sondern dies ist die im Schöpfungs-

146 Vgl. hierzu meine Ausführungen in: Gottfried *Martens*, Christusgemeinschaft als Erkenntnisgrund. Anmerkungen zu einem bemerkenswerten Tagungsbericht, in: *Lutherische Theologie und Kirche* (LuThK) 14 (1990) S.173–177 und in: Gottfried *Martens*, „Einig in Sachen Rechtfertigung“ – Wo liegt der Haken? Zur Diskussion um das Rechtfertigungskapitel des Dokuments „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“, in: *Lutherische Theologie und Kirche* (LuThK) 13 (1989) S.166–174. David Lotz stellt heraus, daß infolge der letzten Überarbeitung der GER nicht weniger als 14mal das Thema der Christusgemeinschaft, nicht zuletzt durch Impulse eines finnischen Gutachtens, in der GER angesprochen wird (vgl. David W. Lotz, *The Joint Declaration on the Doctrine of Justification: Some Ecclesial Implications*, in: Scott A. Bruzek u.a. [Hrsg.]: *Lord Jesus Christ, Will You Not Stay. Essays in Honor of Ronald Feuerhahn on the Occasion of his Sixty-Fifth Birthday*; St. Louis 2002, S.167–188, S.175); dies wird auch schon in der SELK-Stellungnahme S.189 positiv hervorgehoben und gewürdigt. Die orthodoxe Theosis-Lehre könnte von daher, durchaus auch im Sinne der DÖSTA-Studie, ökumenisch fruchtbar gemacht werden. Vgl. dazu auch Georg *Kretschmar*, Die Rezeption der orthodoxen Vergöttlichungslehre in der protestantischen Theologie, in: Simo *Peura* und Antti *Raunio* (Hrsg.): *Luther und Theosis. Vergöttlichung als Thema der abendländischen Theologie. Referate der Fachtagung der Luther-Akademie Ratzeburg in Helsinki 30.3.-2.4.1989* (= SLAG A 25 / Veröffentlichungen der Luther-Akademie Ratzeburg Band 15); Helsinki und Erlangen 1990, S.61–84.

147 Vgl. hierzu *Martens*, Rechtfertigung S.86.

glauben anwesende Metaphysik des Menschen, die seinsmäßige Gründung seiner Würde, die von Glaube und Unglaube, von Konfession und Stand unabhängig ist, weil sie einfach vom Schöpfer her kommt und den Menschen vor all seinen Taten und Leistungen auszeichnet. ... Noch einmal, was uns Frau Schmoll da sagt, ist wahr und richtig, aber der Versuch, auf solche Weise Rechtfertigung wieder als einsichtige Wahrheit in das Bewußtsein des Menschen zu rücken, muß als gescheitert angesehen werden, weil dies ganz und gar nicht der Inhalt von Rechtfertigungslehre ist. Rechtfertigungslehre, in der Sünde und Gericht, Gericht und Gnade, Kreuz Christi und Glaube nicht vorkommen, ist keine Rechtfertigungslehre.“<sup>148</sup> Diesem angesichts der gegenwärtigen Predigt-Realität so aktuellen Votum des jetzigen Papstes kann nur von Herzen zugestimmt werden – und eben darum darf das Thema ‚Rechtfertigung‘ auch niemals als erledigt gelten.

---

148 Ratzinger, *Wie weit* S.426.